2.VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §13 BBauG

GEM. BESCHLUSS DES RATES VOM 12.11.1986
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEÄNDERT WERDEN:

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG ROTHENUFFELN, FLUR 5, FLURSTÜCK 332, WIRD IM OSTEN UM 3,0m ERWEITERT.

DIESE ANDERUNG (EN) IST (SIND) GEM. §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.08.1976 IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG, UND §4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984, VOM RAT DER GEMEINDE AM 28.04.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 30.04.1987

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN

GEM. §12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AM 22.05.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE, DEN 01.06.1987

BÜRGERMEISTER

Flur 6

Flur 5

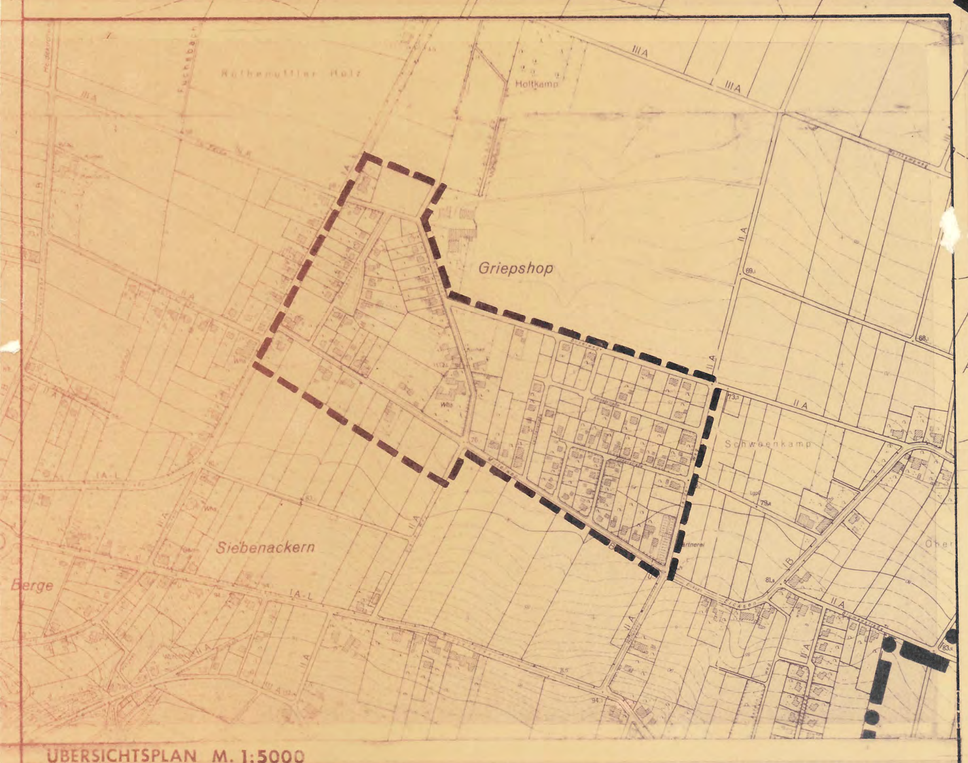
DIE DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES PLANGEBIETES HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG

BG — HAUS DES GASTES

WA II o — ZONE C — SO — BAD GRIPSHOF — GRÜNFLÄCHE FÜR ERHOLUNG

STRASSEN: SICHTDREIECK 140 x 10 m, GARTENSTRASSE, FUSSWEG, GRIEPSHOP, DER MÜHLENBACH, BOSELWEG, AMSELWEG, ERLENSTRASSE, MITTELWEG, MEISENWEG, FINKENSTRASSE, SCHWALBENWEG, STEILER WEG, LANGER WEG, HÜTTENWEG, GRABEN, TEICH

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



RECHTSGRUNDLAGEN:

§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBL. I S.3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949).
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S. 552).
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299).
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- HAUS DES GASTES
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- HALLENBAD

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- UMFORMSTATION
- UMSPANNWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZUNG
- WASSERWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- ELT. FREILEITUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ARKADEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- Pr. — PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST.
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70m BIS 2,50m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

BEIM AUSBAU DER L 772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	A	—	—	—	18-38°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,50m HÖHE ZULÄSSIG
SO ✶	—	2	0,4	0,8	—	—	—	—	—	—	—	18-38°	—	
✶	SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT (§10, ABSATZ 2 BAU NVO)									ZUGELASSEN SIND AUCH ENTSPRECHENDE GASTSTÄTTEN UND RESTAURATIONSBETRIEBE				

DIE BÄCKEREI UND DER GARTENBAUBETRIEB WERDEN IM PLAN AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN.

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3m MÄCHTIGE LÖSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM SANDANTEIL, DIE ÜBERWIEGEND ZU LÖSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES MESOZOISCHEN FESTGESTEINS.
AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.
DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZ

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 132 • HÖHENSCHICHTLINIE
- HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
ORTSTEIL ROTHENUFFELN „BOSEL"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTFHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 5
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 20,50 HA

11. 1.1980 Gr.
23.10.1979 We.
11.10.1979 Gr.
25. 9.1979 We.
14. 2.1979 Gr.

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Fbrügger
PLANERBÜRO FBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 15. AUGUST 1979
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER- U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) HAT AM ... STATTGEFUNDEN.
HILLE, DEN 23.1.79 (Gr/Le)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HILLE VOM ... AUFGESTELLT WORDEN.
HILLE, DEN 23.1.79 (Rohde)

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM ... BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2 ... BUNDESBAUGESETZ
HILLE, DEN 23.1.79 (Gr/Le)

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BUNDESBAUGESETZ VOM ... BIS ... AUSGELEGEN.
HILLE, DEN 11.80 (Gr/Le)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM ... GEMEINDE HILLE AM ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HILLE, DEN 11.80 (Rischmann) (Schriftführer)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: ...
DETMOLD, DEN 18.8.80 (Meyer)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: ...
MINDEN, DEN 17.9.80 (Lüning)

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE AUSLEGUNG AM ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB ... ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
HILLE, DEN 23.1.79 (Rischmann) (Schriftführer)